

✓

**Archiv**  
für  
**Diplomatik**  
**Schriftgeschichte**  
**Siegel- und Wappenkunde**

begründet durch

EDMUND E. STENGEL

herausgegeben von

W. HEINEMEYER und K. JORDAN

17. Band · 1971

---

BÜHLAU VERLAG KÖLN WIEN

war sehr wahrscheinlich eine große Restitutionsurkunde, durch die Schädigungen des St. Paulinusstiftes, insbesondere durch Erzbischof Poppo, ausgeglichen werden sollten. Aus dieser Urkunde ist die Verlustliste mit ihren Angaben über die Herkunft der dort genannten Besitzungen entnommen. Als Ersatzleistung übertrug Eberhard dem Stift das Dorf Greimerath sowie Rechte in Zerf und Wadrill. Vielleicht war auch die Schenkung von Kerben in dieser Eberhardurkunde enthalten; der Ort könnte durch die Walram-Prekarie in den Besitz des Erzbischofs gelangt sein. Ob auch der (ältere) Besitz von Lorich und Sirzenich in dieser Urkunde bezeugt war, muß offen bleiben. Die wichtigste Ersatzleistung Eberhards, die aber rechtlich nicht wirksam wurde, war die Übernahme eines bedeutenden Teiles der Baulast an der Stiftskirche durch den Erzbischof. Gefälscht sind die Vogteibestimmungen. Interpoliert ist vielleicht der Besitznachweis für Lorich und Sirzenich.

Für die historische Auswertbarkeit der Fälschung ist wichtig, daß sowohl die Verlustliste als auch die Angaben über Schenkungen der Erzbischöfe Egbert und Eberhard in hohem Grade glaubwürdig sind.

Die Bedeutung der Fälschung in der Geschichtsschreibung von St. Paulin liegt darin, daß durch diese Urkunde — z. T. in Verbindung mit dem kostbaren Schatz des sogenannten Codex Egberti — der Person Erzbischof Egberts eine weit größere Bedeutung für das Stift St. Paulin gegeben wurde, als ihr zukommt, und daß andererseits das hier überlieferte Zeugnis für die sehr großen Verluste des Stiftes in der Auseinandersetzung zwischen Propst Adalbero von Luxemburg und Erzbischof Poppo überhaupt nicht erkannt worden ist und daß schließlich die Förderung des St. Paulinusstiftes durch Erzbischof Eberhard fast völlig in Vergessenheit geraten ist.

ZSn 2a 033 297

## Tomus Gregorii papae

### Bemerkungen zur Diskussion um das Register Gregors VII.

von

RUDOLF SCHIEFFER

In der seit Generationen geführten Debatte um das im Vatikanischen Archiv als Reg. Vat. 2 aufbewahrte Register Gregors VII. haben mehr als einmal unvermutete Einsichten allen weiteren Überlegungen eine neue Richtung gewiesen. So geschah es im Jahre 1911, als Wilhelm M. PEITZ durch seinen paläographischen Nachweis der Kanzleierkunft des Reg. Vat. 2 allen Spekulationen des 19. Jahrhunderts um den vermeintlichen privaten Kompilator die Grundlage entzog<sup>1</sup>. Während die Kanzleiprovenienz seither allgemein anerkannt ist, stieß die weitergehende Behauptung von PEITZ, Reg. Vat. 2 sei das einzige und damit nichts anderes als das Originalregister Gregors VII., nach anfänglicher Zustimmung auch auf verschiedene Einwände<sup>2</sup>, ohne daß freilich die lange von PEITZ bestimmte *communis opinio* durch eine neue Gesamtdedeutung abgelöst worden wäre. Eine nachhaltige Verschiebung führte erst LEO SANTIFALLER herbei, der 1953 im Zuge von Forschungen zu den mittelalterlichen Beschreibstoffen auf die Spur eines Papyrusregisters Gregors VII. hinwies, das mit der erhaltenen Pergamenthandschrift Reg. Vat. 2 jedenfalls nicht identisch und damit als das wahre Originalregister des großen Papstes anzusehen sei<sup>3</sup>. Daraus erwuchs die neue und bis heute vorherrschende Erklärung des Reg. Vat. 2 als einer in der Kanzlei zusammengestellten Sammlung von besonders wichtigen Teilen der im Ganzen registrierten, aber verlorenen Korrespondenz des

<sup>1</sup> W. M. PEITZ, Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Arch. (Reg. Vat. 2) nebst Beitr. zur Kenntnis der Originalregister Innozenz' III. und Honorius' III. (SB Wien 165, 5; 1911), mit Hinweisen auf die ältere Lit.; auf dieser kritischen Grundlage die Edition von E. CASPAR: MG Epp. sel. II (1920/23).

<sup>2</sup> Vgl. bes. F. BOCK, Annotationes zum Register Gregors VII. (in: Studi Gregoriani I, 1947) S. 281—306.

<sup>3</sup> L. SANTIFALLER, Beitr. zur Geschichte der Beschreibstoffe im MA mit besonderer Berücksichtigung der päpstlichen Kanzlei I (MIÖG Erg. Band 16, I, 1953) S. 38ff. 94ff.

Papstes, somit als eines Spezialregisters in ungefährer Analogie zu Innozenz' III. berühmtem *Regestum super negotio imperii*<sup>4</sup>.

Das entscheidende Argument, das SANTIFALLER nach dem einmütigen Urteil der Kritik<sup>5</sup> allen früheren Gegnern von PERTZ voraushatte, war der Hinweis auf eine Quellenangabe in der fast gleichzeitigen *Collectio canonum* des Kardinals Deusdedit, der das 201. Kapitel seines III. Buches mit den Worten einleitet: *Item in alio carticio tomo legitur VII Gregorius papa locasse*...<sup>6</sup>. Da die so angekündigte Verfügung aber in den Texten des Reg. Vat. 2 nicht enthalten ist, sah SANTIFALLER eben hierin den sicheren Hinweis, daß es „außer dem Reg. Vat. 2 noch mindestens ein Register P. Gregors VII. gegeben“ habe und daß dieses verlorene Register ein *tomus carticius*, also ein Papyrusband gewesen sei, der dem Deusdedit noch zur Verfügung gestanden habe<sup>7</sup>. Bei dieser Beweisführung wird freilich als nahezu selbstverständlich vorausgesetzt, daß *tomus carticius* hier in der bestimmten Bedeutung von „Papyrusband“ begegnet und nicht etwa auch andere Übersetzungen zuläßt<sup>8</sup>. Gerade diese Prämisse, von der die ganze weitere Argumentation SANTIFALLERS abhängt, erscheint aber — auch nach neueren Feststellungen von Dietrich LOHRMANN zum Register Johanns VIII.<sup>9</sup> — durchaus fragwürdig und bedarf daher sprachlich sowohl wie sachlich einer näheren Überprüfung.

## I

Das Wort *tomus* ist — bei allen Lücken der lexikographischen Dokumentation in Einzelheiten — in den Grundlinien seiner Bedeutungs-

<sup>4</sup> Vgl. etwa G. B. BORINO (in: *Studi Gregoriani* 5, 1956, S. 391ff. und 6, 1959/61, S. 363ff.) sowie R. MORGHEN, *Ricerche sulla formazione del registro di Gregorio VII* (in: *Bull. dell'Istituto stor. ital. per il Medio Evo* 73, 1961) S. 1—40, aber zweifelnd bereits A. MURRAY, *Pope Gregory VII and his letters* (in: *Traditio* 22, 1966), bes. S. 152f. (mit A. 7). Von den radikalen Thesen von F. BOCK (in: *AZ* 50/1, 1955, S. 329ff. und in: *Studi Gregoriani* 5, 1956, S. 243ff.) kann im vorliegenden Zusammenhang abgesehen werden (vgl. dazu F. KEMPF in: *QFIAB* 36, 1956, S. 86ff.).

<sup>5</sup> Vgl. die zustimmenden Rezensionen von H. PLECHL (in: *DA* 10, 1953/4, S. 541ff.), G. TESSIER (in: *BECh* 112, 1954, S. 296ff.), P. GORISSEN (in: *RHE* 49, 1954, S. 547f.), G. DESPY (in: *Moyen Age* 61, 1955, S. 221ff.), H. FÖRSTER (in: *ZRG Kan. Abt.* 42, 1956, S. 410ff.), Th. SCHIEFFER (in: *HJb* 76, 1957, S. 609ff.), R. M. KLOOS (in: *AZ* 55, 1959, S. 185f.).

<sup>6</sup> Die Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit, hg. V. WOLF V. GLANVELL (1905), S. 360; vgl. *JL* \*5284/Ital. Pont. IV 34 Nr. \*3, zuletzt L. SANTIFALLER, *Quell. u. Försch. zum Urk.- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII. I* (*Studi e Testi* 190; 1957) S. 3 Nr. \*10.

<sup>7</sup> SANTIFALLER, *Beschreibstoffe* S. 109.

<sup>8</sup> Ebd. S. 45.

<sup>9</sup> D. LOHRMANN, *Das Register Papst Johannes' VIII. (872—882)* (1968), bes. S. 105, 166.

entwicklung gut erforscht. Im Altertum bezeichnete es in beiden Sprachen ursprünglich den abgeschnittenen Papyrus, sodann auch und gerade die ganze Rolle<sup>10</sup>. Von da ist der Terminus mindestens gelegentlich auch auf Schriftstücke übergegangen, die zunächst die äußere Form einer Rolle (gleich welchen Umfangs) gehabt hatten. Hierfür ist *Tomus Leonis* als prägnante, schon zeitgenössische Bezeichnung des mit dem Konzil von Chalkedon berühmt gewordenen dogmatischen Lehrschreibens Leos d. Gr. an den Patriarchen Flavian von Konstantinopel das bekannteste, aber nicht einzige Beispiel<sup>11</sup>.

Aus dem antiken Sprachgebrauch hat sich die Bedeutung des Wortes im Mittelalter in zwei Richtungen fortentwickelt. Einerseits wurde *tomus* wie fast alle buchtechnischen Termini des Altertums beim Übergang zu anderen Beschreibstoffen mit neuem Inhalt gefüllt und bezeichnete bald statt der Papyrusrolle den (Pergament-)Kodex<sup>12</sup>, und in dieser Bedeutung ist das Wort übrigens auch weiterhin in das gelehrte Latein der Neuzeit und die romanischen Sprachen als Bezeichnung des Buches, insbesondere des Einzelbandes eines größeren Werkes, übergegangen. Andererseits kannte das frühere Mittelalter dasselbe Wort auch in einer Bedeutung, die — von den erwähnten antiken Wurzeln her — weniger die Überlieferungsform (Rolle oder Kodex) an sich als den darin überlieferten Text meinte. Vor allem zur Bezeichnung des Briefes und der Urkunde, für die man in der Frühzeit noch den Papyrus verwandte, diente *tomus* im Mittelalter als verbreiteter Terminus<sup>13</sup>, wozu gewiß der bei der gewöhnlich einseitigen Beschriftung gegebene Charakter einer mehr oder minder kleinen Rolle beigetragen hat. Anders als etwa das lange Zeit synonyme Wort *c(h)arta* scheint *tomus* jedoch nicht auf Pergamenturkunden übertragen worden zu sein<sup>14</sup>, so daß

<sup>10</sup> Vgl. Th. BIRT, *Das antike Buchwesen* (1882) S. 25ff.; SANTIFALLER, *Beschreibstoffe* S. 156.

<sup>11</sup> Vgl. die Zeugnisse bei SANTIFALLER, *Beschreibstoffe* S. 158 A. 35.

<sup>12</sup> Belege ebd. S. 178ff. (mit den Einschränkungen, die sich aus dem Folgenden ergeben).

<sup>13</sup> W. WATTENBACH, *Das Schriftwesen im MA* (1896) S. 98; H. BRESSLAU, *Hdb. der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 2 (1931) S. 486. — Vgl. auch die Glossierungen zur Erwähnung des genannten *Tomus Leonis* im *Decretum Gratiani* (C. 25 q. 1 c. 10), aus denen ein Verständnis dieses *Tomus* als Einzelstück spricht, so bereits die *Summa des Paucapalea: Thomus erat carta revoluta, in qua erant scripta ea, quae ad fidem pertinebant* (ed. J. F. v. SCHULTE, 1890, S. 106; übernommen von Rufinus u. a.), ferner die *Glossa ordinaria: Tomum, id est fidem vel chartam inviolatam, in qua fides continebatur*. Diese Belege verdanke ich einem frdl. Hinweis von Herrn Dr. Georg MÜTZKA, Bonn.

<sup>14</sup> Zu diesem Ergebnis führt eine Untersuchung der bei SANTIFALLER, *Beschreibstoffe* gebotenen Belege ebenso wie die Beobachtung, daß die erschienenen

dieser Zweig der Bedeutungsgeschichte mit dem Ende des Papyrus als eines üblichen Beschreibstoffes absterbt. Daß auch der Sprachgebrauch der päpstlichen Kanzlei den hier skizzierten Linien folgte, belegt am ausführlichsten gerade SANTIFALLER in anderem Zusammenhang mit einer Liste von Beispielen für *tomus* mit der Bedeutung „Papyrusurkunde“ in Papstprivilegien u. ä.<sup>15</sup> Als ein für unsere Fragestellung besonders beredtes Zeugnis sei daraus nur die Erwähnung einer auf Papyrus gefälschten Urkunde Karls d. Gr. als *thomus* in einem der im Reg. Vat. 2 erhaltenen Briefe Gregors VII. hervorgehoben<sup>16</sup>. Mehr als andere verdeutlicht eben dieses Beispiel, daß *tomus (carticius)*<sup>17</sup> zur Entstehungszeit der Kanonessammlung des Deusededit — zumindest im Verbreitungsgebiet des Papyrus — (noch) nicht die ausschließliche Bedeutung „Band, Buch“ hatte.

Näheren Aufschluß kann daher nur eine Betrachtung des Sprachgebrauchs bei Deusededit selber bringen. Dabei ist freilich davon auszugehen, daß der Abschnitt III c. 191—207, dem SANTIFALLER seine sämtlichen Belege entnommen hat, innerhalb des Gesamtwerkes eine Sonderstellung einnimmt, die geeignet ist, einseitige Urteile über Deusededit Terminologie zu suggerieren. Im Rahmen einer umfangreichen Dokumentation der Besitztitel der römischen Kirche (III c. 184—289) heißt es nämlich zu Beginn von c. 191: *Hęc itaque, que secuntur, sumpta sunt ex tomis Lateranensis bybliothece*<sup>18</sup>, und entsprechend am Ende von c. 207: *Haec ex tomis patriarchii Lateranensis*<sup>19</sup>; demgemäß liest man — mit einer Ausnahme — in der Quellenangabe zu jedem der zitierten Stücke: *Item in alio (carticio) tomo* o. ä.<sup>20</sup> Ob SANTIFALLERS

Diplomata-Bände der MGH von Dipl. Karol. I an, die sich ja ausschließlich im Bereich der Pergamenturk. bewegen, in ihren Wort- und Sachregistern das Wort nirgends nachweisen.

<sup>15</sup> SANTIFALLER, Beschreibstoffe S. 160 (mit A. 44).

<sup>16</sup> *Nam Karolus imperator, sicut legitur in thomo eius, qui in archivo ecclesie beati Petri habetur . . .* (Reg. Greg. VIII, 23 von 1081, ed. E. CASPAR: MG. Epp. sel. II S. 566); es handelt sich um D. Kar. + 254 (vgl. die Vorbemerkung), erhalten in notarieller Abschrift des 12. Jh. (*inveni in thomo carticineso imperiali* als Beglaubigungsvermerk). Vgl. SANTIFALLER, Beschreibstoffe S. 160 A. 44a.

<sup>17</sup> Daß statt *tomus carticius* an mehreren Stellen (c. 192. 194. 196. 198. 199. 200. 206. 207) bloß *tomus* begegnet, ist wohl eher mit SANTIFALLER, Beschreibstoffe S. 40 auf eine verkürzte Ausdrucksweise als auf einen tatsächlichen Wechsel im Beschreibstoff (so vermutungsweise G. DESPY in: *Moyen Age* 61, 1955, S. 223) zurückzuführen; vgl. auch oben A. 14.

<sup>18</sup> Hg. V. WOLF v. GLANVELL, S. 353.

<sup>19</sup> Ebd. S. 363.

<sup>20</sup> Vgl. außer der Edition die Aufstellung von SANTIFALLER, Beschreibstoffe S. 38ff.

Meinung zutrifft, daß damit jeweils Papstregister des 10. und 11. Jahrhunderts auf Papyrus gemeint seien<sup>21</sup>, wird sich nur klären lassen, wenn man den Blick auf die mehr als 1000 übrigen Kapitel des Werkes ausdehnt und den Sprachgebrauch bei der Bezeichnung der Fundstellen untersucht.

Wenn auch eine erschöpfende Analyse der Quellen Deusededit noch aussteht<sup>22</sup>, so hat doch seit jeher kein Zweifel darüber bestanden, daß er überhaupt Papstregister — im Original oder in Abschriften — benutzt hat. Das geht schon mit jeder wünschbaren Eindeutigkeit aus seinen durchweg sorgfältigen Quellenangaben hervor. An 39 Stellen<sup>23</sup> beziehen sie sich ausdrücklich auf Papstregister und führen damit — Anschlußhinweise wie *item ex eodem* eingerechnet — nicht weniger als 193 Texte, also ein rundes Siebtel des Werkes, auf diese Quellengattung zurück. Diese Nachweise, die übrigens in einigen weiteren Fällen bei Deusededit selber oder in der Überlieferung seines Werkes ausgefallen sein dürften<sup>24</sup>, verdienen vor allem auch deshalb Glauben, weil sie von Gelasius I. bis Gregor VII.<sup>25</sup> ganz vorwiegend solche Papstregister betreffen, von denen sich wenigstens Fragmente bis heute abschriftlich erhalten oder von deren Überlieferungsgeschichte wir zumindest Nachrichten haben, so daß ihre Fortexistenz bis in Deusededit's Zeit gesichert ist<sup>26</sup>. Nur am Rande sei vermerkt, daß das Register Gregors VII. drei-

<sup>21</sup> Ebd. S. 44ff.

<sup>22</sup> Vgl. im Überblick V. WOLF v. GLANVELL in der Einleitung der Edition (S. XIII f.) sowie P. FOURNIER — G. LE BRAS, *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les fausses décrétales jusqu'au décret de Gratien II* (Paris 1932) S. 44ff.

<sup>23</sup> Coll. can. I c. 202. 234. 235. 237. 244. 246. 259 II c. 54. 66. 90 III c. 60. 63. 88. 138. 140. 208. 214. 253. 259. 271. 272. 273. 277 IV c. 63. 86. 95. 104. 106. 149. 177. 183. 184. 185. 186. 339. 421. 422. 423. 424. Außerdem wird III c. 106 auf das Register Gregors I. Bezug genommen.

<sup>24</sup> So ergibt sich aus der Anordnung des Werkes, daß z. B. auch I c. 238—243 III c. 64. 110—137. 142—144 IV c. 96—99. 178—182 u. a. Papstregistern entnommen sein dürften, ohne daß es ausdrücklich gesagt ist. Vielleicht ist die Überschrift *Idem in registro* zu dem nicht identifizierten Text IV c. 177 tatsächlich auf c. 178 (Johannes VIII.) zu beziehen.

<sup>25</sup> Im Einzelnen Gelasius I. (492—496), Pelagius I. (555—561), Gregor I. (590—604), Honorius I. (625—638), Gregor III. (731—741; vgl. zu *Gregorius iunior* K. HAMPE in: NA 21, 1896, S. 109f.), Zacharias (741—752), Leo IV. (847—855), Nikolaus I. (858—867), Johannes VIII. (872—882), Stephan V. (885—891), Alexander II. (1061—1073), Gregor VII. (1073—1085).

<sup>26</sup> Vgl. dazu allg. H. BRESSLAU, *Hdb. der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I* (1912) S. 104ff. sowie LOHRMANN, *Register Johannes' VIII.* S. 95ff.

zehmal zitiert ist und zwar für 32 Texte, die sich sämtlich an den angegebenen Stellen im Reg. Vat. 2 finden<sup>27</sup>.

In unserem Zusammenhang ist nun hervorzuheben, daß an allen diesen Stellen, wo zweifelsfrei Papstregister gemeint sind, ausnahmslos das Wort *registrum* von Deusededit zur Bezeichnung seiner Quelle verwandt wird. Kein anderer Terminus, aus dem man diese Bedeutung herauslesen könnte, begegnet in diesem Zusammenhang und ist — abgesehen von den *tomi* in III c. 191—207 — anscheinend je für eine solche Übersetzung in Anspruch genommen worden. Insbesondere ist das Wort *tomus* — mit einer Ausnahme, die durchaus eine sachliche Erklärung findet<sup>28</sup> — auf den Abschnitt III c. 191—207 beschränkt. Dieser Befund kann im übrigen auch kaum überraschen, denn er steht in vollem Einklang mit allem, was sonst über die Bezeichnung der päpstlichen Registerbücher bekannt ist. Wenn auch *tomus*, wie gesagt, zweifellos in der allgemeinen Bedeutung „Band, Buch“ nachzuweisen ist, so war doch zur Benennung von Registern nach dem Erlöschen spezifisch antiker Termini wie *commentarii* und *gesta* das allen mittelalterlichen Jahrhunderten geläufige Wort eben *registrum* (*registum*), für dessen Gebrauch geradezu als Terminus technicus sich unschwer Beispiele häufen lassen<sup>29</sup>. Auch für die Einzelbände umfangreicherer Register finden wir mit *libri* einen festen Begriff, der zur Zeit Gregors d. Gr.<sup>30</sup> nicht anders gewesen zu sein scheint als unter Gregor VII.<sup>31</sup> oder Innozenz III.<sup>32</sup>

Nach alledem bleibt wenig Raum für die Annahme, Deusededit könnte in seiner Sammlung III c. 191—207 mit *tomus* eben das bezeichnet haben, was er (und andere) sonst als *registrum* zu benennen pflegten<sup>33</sup>.

<sup>27</sup> Zu den Einzelheiten vgl. PEITZ, Originalregister S. 133ff., der aus verschiedenen Irrtümern bei der Quellenangabe z. T. schlagende Beweise für die unmittelbare Benutzung von Reg. Vat. 2 durch Deusededit beibringt.

<sup>28</sup> Coll. can. III c. 279; dazu unten S. 182.

<sup>29</sup> Vgl. BRESSLAU, Urkundenlehre I S. 101ff.; zu einem vereinzelt Beleg für *codices* wohl in dieser Bedeutung bei Pelagius II. (585/6) vgl. SANTIFALLER, Beschreibstoffe S. 173f.

<sup>30</sup> Vgl. außer der vielzitierten Stelle der Gregor-Vita des Johannes diaconus (9. Jh.) von den 14 *charticium libri epistolarum* (MIGNE PL 75 Sp. 62; dazu auch wieder SANTIFALLER, Beschreibstoffe S. 36) die Buch-Überschriften der Registerhandschriften in der Edition von P. EWALD — L. M. HARTMANN (MG Epp. I II).

<sup>31</sup> Vgl. die Angaben Deusededits und die Überschriften des Reg. Vat. 2.

<sup>32</sup> Vgl. die Überschriften im Reg. Vat. 4 mit den *libri* der ersten beiden Pontifikatsjahre, zur Hälfte ediert von O. HAGENEDER — A. HADACHER (1964). Dem entsprechen auch Zitierweise und Sprachgebrauch der Zeit; vgl. R. v. HECKEL, Untere zu den Registern Innozenz' III. (in: HJb 40, 1920), bes. S. 5ff.

<sup>33</sup> Eine Unterscheidung nach Beschreibstoffen (Papyrus oder Pergament) erscheint ausgeschlossen, da der größere Teil der von Deusededit zitierten *registra* um

Eher zeigt sich hier ein bemerkenswerter terminologischer Unterschied, der nach einer sachlichen Erklärung verlangt.

## II

Wie bereits erwähnt worden ist, kennzeichnen die dinglichen Rechte der römischen Kirche als durchgängiger Betreff innerhalb von Deusededits Kanonessammlung nicht nur die den *tomi* entnommene Reihe III c. 191—207, sondern schließen das gesamte letzte Drittel des III. Buches (c. 184—289) zu einer thematischen Einheit zusammen<sup>34</sup>. Im Einzelnen folgt dabei auf sechs Zeugnisse aus dem Liber Pontificalis (c. 184—189) und die *tomi* der Gruppe c. 191—207 eine lange, sogleich mit c. 208 (*Honorius vero in suo registro ... legitur locasse ...*) einsetzende und bis c. 277 reichende Kette von Besitztiteln, als deren Fundstelle regelmäßig ein *registrum* (von Honorius I. bis Gregor VII.) angeführt wird. Die bereits aufgeworfene Frage nach der Verschiedenartigkeit der Quellen stellt sich somit besonders auffallend gerade im Aufbau dieses Abschnittes und führt hier mitten hinein in ein viel diskutiertes Problem der päpstlichen Archivgeschichte, für die unsere Deusededit-Stelle längst schon so etwas wie ein locus classicus war, bevor sie von SANTIFALLER erstmals für die Geschichte der Beschreibstoffe herangezogen wurde.

Neben der Klärung der Frage nach dem dreimal (c. 191. 193. 194) apostrophierten *cartularium iuxta Palladium* (bei S. Maria nova am Palatin), dessen Bedeutung als „Zweigstelle“ des päpstlichen Archivs schon Franz EHRLE wohl zutreffend „auf ein winziges Maß eingeschränkt“ hat<sup>35</sup>, erbrachte die ältere Diskussion — unter der stets ge-

Jahrhunderte älter als die *tomi* ist und daher als Papyrusbd. noch weit eher in Betracht kommt. Umgekehrt macht aber auch die Zitierung der jüngeren Register Alexanders II. und Gregors VII. als *registra* — abgesehen vom gegenteiligen sonstigen Sprachgebrauch — eine womöglich denkbare Differenzierung nach Originalregistern und Abschriften unwahrscheinlich.

<sup>34</sup> Die einheitliche Komposition hat verschiedentlich schon zu der nicht unbegründeten Annahme geführt, das ganze Stück sei wörtlich oder in Auszügen einer verlorenen Quelle entnommen; vgl. P. FABRE, Etude sur le Liber Censuum de l'église romaine (Paris 1892) S. 21f. und WOLF v. GLANVELL in der Einl. S. XIVf., zum Forschungsstand E. CASPAR (in: HZ 130, 1924, S. 21 A. 1) und P. FOURNIER — G. LE BRAS, Histoire II S. 47. Für die vorliegende Fragestellung erscheint dieses Problem kaum belangvoll; alle weiteren Feststellungen wären analog auf den (jedenfalls kaum viel älteren) Urheber dieser Quelle zu beziehen, der möglicherweise Deusededit selber war.

<sup>35</sup> F. EHRLE, Die Frangipani und der Untergang des Arch. und der Bibl. der Päpste am Anfang des 13. Jh. (in: Mélanges offerts à M. Emile Chatelain, Paris 1910) S. 450f. und zusammenfassend ders., Nachträge zur Geschichte der drei ältesten päpstlichen Bibl. (in: Festgabe A. de Waal, RQS-Suppl. XX; 1913) S. 339 (dort das Zitat); vgl. auch LOHRMANN, Register Johannes' VIII. S. 105f.

troffenen Voraussetzung, daß die *tomi* nicht mit den anschließend zitierten Registern identisch seien — zwei Wege zu deren Erklärung: Rudolf v. HECKEL eher beiläufig<sup>36</sup> und bald danach vor allem Harry BRESSLAU<sup>37</sup> bezeichneten die *tomi* als „Papyrusurkunden und finanzielle Aufzeichnungen“<sup>38</sup> und betrachteten sie somit jedenfalls als unverbundene Einzelstücke. Unabhängig davon und etwa gleichzeitig vertraten zuerst Franz EHRLE<sup>39</sup> und nach ihm mit besonderer Entschiedenheit Robert HOLTZMANN<sup>40</sup> — mit Hinblick auf die Gleichung *tomus* = „Band, Buch“ und den speziellen Rechtsinhalt dieser *tomi* — die Auffassung, es sei hier an amtliche Bücher zu denken, für die aber nicht eine chronologische Anlage nach Art der Register, sondern eine sachliche Anordnung und damit der Charakter von Polyptychen oder Breviarien vorausgesetzt werden müsse. Gegen diese zweite Deutung, die sich stärker durchzusetzen vermochte<sup>41</sup>, hat bereits SANTIFALLER bei dem Versuch, seine neue Erklärung der *tomi* als Papstregister zu begründen, gewichtige Einwände erhoben und sich dabei vor allem gegen HOLTZMANN'S Ansicht gewandt, die wiederholte Nennung der Papstnamen im Zusammenhang mit den *tomi* erweise für die römischen Breviarien eine solche Anordnung, „daß für die Regierungszeit der einzelnen Päpste besondere Bände vorgesehen waren“<sup>42</sup>. Zweifellos würde das „alles, was wir über den Gebrauch und die Verwendungszeit derartiger Verwaltungsbücher wissen“<sup>43</sup>, zuwiderlaufen und müßte im Grunde die Annahme von Breviarien bereits aufheben. Überhaupt aber, so scheint es, ist es mit der im Begriff des Breviariums liegenden sachlichen Disposition kaum zu vereinbaren, wenn Deusededit auch bei offensichtlich zusammenhängenden Gütern jeden weiteren Beleg einem neuen *tomus* entnimmt (*Item in alio invenitur ... o. ä.*), wenn also für ihn jeder zitierte *tomus* ein *alius tomus* ist<sup>44</sup>.

<sup>36</sup> R. v. HECKEL, Das päpstliche und sicilische Registerwesen in vergleichender Darstellung (in: AUF 1, 1908) S. 425 A. 1.

<sup>37</sup> BRESSLAU, Urkundenlehre I S. 154f.

<sup>38</sup> v. HECKEL, S. A. 36.

<sup>39</sup> EHRLE, Mélanges Chatelain S. 450.

<sup>40</sup> R. HOLTZMANN, Böhmen und Polen im 10. Jh. (in: Zs. des Vereins für Geschichte Schlesiens 52, 1918) S. 14ff. (zu Deused. Coll. can. III c. 199).

<sup>41</sup> Vgl. außer verschiedenen Formulierungen von P. KEHR und A. BRACKMANN an den von SANTIFALLER, Beschreibstoffe S. 39f. nachgewiesenen Stellen der Ital. und Germ. Pont. (zu c. 202 nachzutragen Ital. Pont. VI b, 37 Nr. 1) vor allem B. STASIEWSKI, Unters. über drei Quell. zur ältesten Geschichte und KG Polens (1933), bes. S. 41ff. (mit eingehendem Forschungsbericht zu c. 199).

<sup>42</sup> R. HOLTZMANN, Böhmen und Polen S. 15.

<sup>43</sup> SANTIFALLER, Beschreibstoffe S. 48.

<sup>44</sup> Das gilt für c. 196—198, die sich auf Rimini beziehen (Ital. Pont. IV 174 Nr. 6—8), besonders aber für c. 191, wo es nach der durch den Liber Censuum ver-

So gewiß diese Überlegungen gegen Breviarien als Quelle Deusededit's sprechen, so wenig nötigen sie andererseits dazu, die zuvor dargelegten sprachlichen Bedenken nun doch außer acht zu lassen und mit SANTIFALLER *tomus* und *registrum* unterschiedslos als Bezeichnung päpstlicher Registerbücher zu akzeptieren. Vielmehr ergibt sich die Notwendigkeit, die bereits vor Jahrzehnten geäußerte und schon eingangs als sprachlich durchaus denkbar erkannte Möglichkeit von Einzelstücken auch sachlich zu überprüfen. Dabei erweist sich freilich die Annahme, Deusededit könnte im Archiv des *Patriarchium Lateranense* (und in der *turris cartularia* am Palatin) Einzelurkunden irgendwelcher Art exzerpiert und dann in seiner Sammlung als *tomi* zitiert haben, rasch als ebenfalls nicht ganz unproblematisch. Die entscheidende und erstmals von SANTIFALLER klar formulierte Frage ist nämlich, ob es sich dabei archivtechnisch um Einlauf oder Auslauf gehandelt hat. Immerhin erscheint die Antwort wenigstens in einigen Fällen leicht: Das *carticium privilegium*, aus dem c. 197 zitiert wird, läßt sich wohl kaum anders denn als Papsturkunde und somit als ein Auslaufstück verstehen, von dem ein Konzept oder eine Kopie auf Papyrus im päpstlichen Archiv verblieben war<sup>45</sup>, während auch SANTIFALLER für das sog. *Dagoneiudex*-Fragment des c. 199 — berühmt als ältester urkundlicher Niederschlag der Staatlichkeit Polens — den Charakter eines (wie immer gearteten) Einlaufstückes zuzugestehen bereit ist<sup>46</sup>. Weniger klar liegen die Dinge indes bei den übrigen Texten<sup>47</sup>, bei denen SANTIFALLER freilich eine Herkunft aus der päpstlichen Kanzlei für „aus dem Wortlaut bei Deusededit ohne weiteres ersichtlich“<sup>48</sup> erachtet. Dabei muß jedoch allein schon das Fehlen des Ausstellernamens in vier Fällen<sup>49</sup> und der Ordnungszahl beim Papstnamen in vier weiteren Texten<sup>50</sup> bei den doch angeblich aus den Registerbüchern entnommenen Auslauf-

bürgten Textgestalt über ein und denselben Güterkomplex heißt: *Itaque in eo tomo, in quo prescriptus est papa Iohannes, itemque in alio carticio thomo ... in quo prescriptus est papa Gregorius, leguntur esse patrimonia beati Petri ...*

<sup>45</sup> Vgl. SANTIFALLER, Beschreibstoffe S. 45, dazu einschränkend GORISSEN, RHE 49 S. 548.

<sup>46</sup> SANTIFALLER, Beschreibstoffe S. 45, anders offenbar STASIEWSKI, Unters. S. 43f.

<sup>47</sup> In der Bemerkung *sicut legitur in tribus cartis armarii Lateranensis palatii* am Ende von c. 196 sieht SANTIFALLER, Beschreibstoffe S. 44 den Hinweis auf Pachturk. (also Einlauf), doch bleibt unklar, auf welche Inhalte sich diese Worte Deusededit's beziehen.

<sup>48</sup> SANTIFALLER, Beschreibstoffe S. 45.

<sup>49</sup> Coll. can. III c. 195, 198, 200, 205.

<sup>50</sup> Coll. can. III c. 191 (Johannes/Gregor), c. 192 (Benedikt), c. 193 (Benedikt), c. 196 (Benedikt).

stücken sehr verwundern, und überhaupt wäre erst noch der Nachweis zu führen, daß dem Kardinal nicht nur das *privilegium* c. 197, sondern auch in den übrigen Fällen (außer c. 199) stets förmliche Papsturkunden — gleich welcher Überlieferungsform — vorgelegen haben. Der „Wortlaut bei Deusededit“ ist nämlich keineswegs so einheitlich, daß er ohne weiteres evidente Rückschlüsse auf die zu Grunde liegenden Quellengattungen zuließe.

Eine nähere Untersuchung der von Deusededit gebotenen *tomus-Exzerpte* gibt grundsätzlich drei ziemlich deutlich unterscheidbare Typen des formalen Rahmens zu erkennen. Da sind zunächst vier Fälle, in denen jeder Papstname fehlt und nur das Obereigentum der römischen Kirche in objektiver Form ausgedrückt wird:

*legitur* (o. ä.) ... *iuris beati Petri esse* ... (c. 195. 198)  
 ... *locata fuisse a patrimonio Romanę ecclesię* ... (c. 200)  
 ... *ditioni et tuitioni sedis apostolicę subditum esse* ... (c. 205).

Vier weitere Exzerpte bieten bei ähnlicher, objektiver Formulierung des Inhalts den Namen des verleihenden Papstes, jedoch nur in Bezug auf den *tomus* mit der Formel:

*In (alio) tomo, cui prescriptus est papa N.* o. ä. (c. 191. 192. 202. 203)<sup>51</sup>.

In den acht übrigen Texten schließlich wird der Papst (meist mit Ordnungszahl) ausdrücklich als handelnd genannt, durchweg mit Einleitungswendungen wie

*In (alio) tomo legitur papa N. locasse* ... (c. 193. 194. 196. 197. 201. 204. 206. 207)<sup>52</sup>.

Für die Frage nach den jeweiligen Vorlagen Deusededits besagt dieser Befund zumindest, daß sie in ihrer äußeren Form unterschiedlich angelegt gewesen zu sein scheinen; ja es mag sogar der Eindruck entstehen, als könnte die verschieden starke Betonung des päpstlichen Ausstellers auch gewisse Rückschlüsse für die Scheidung in Einlauf- und Auslaufstücke bieten.

<sup>51</sup> Diesem Typ steht das *Dagone-iudex*-Fragment c. 199 wohl relativ am nächsten.

<sup>52</sup> Hierbei ist noch das in der Haupth. Deusededits (Vatic. lat. 3833) fehlende und bei WOLF v. GLANVELL in der Edition S. 363 in den Apparat gesetzte, aber durch den Liber Censuum verbürgte Zitat aus einem *tomus* Gregors V. hinzuzufügen; vgl. PRITZ, Originalregister S. 248.

Zur Klärung dieser Frage sind wir indes glücklicherweise nicht allein auf solche Beobachtungen angewiesen. Festeren Boden betritt man mit der Untersuchung von zwei Einzelfällen, in denen der jeweils von Deusededit dokumentierte Sachverhalt auch durch eine förmliche Papsturkunde überliefert ist. Für das päpstliche Kloster S. Salvator de Maiella im Abruzzenbistum Chieti, dessen Besitzungen laut Deusededit c. 203 in ... *tomo carticio, in quo prescriptus est secundus Alexander papa* festgestellt waren, hat sich in einer Abschrift des 12. Jahrhunderts ein Bestätigungs- und Schutzprivileg desselben Papstes Alexander II. erhalten<sup>53</sup>, zu dem Paul KEHR beiläufig bemerkt hat, es sei über den Registereintrag, als den er den *tomus* Deusededits verstand, zur Vorlage des in c. 203 gebotenen Exzerpts geworden<sup>54</sup>. Freilich mußte er bereits einräumen, daß die von Deusededit gebotene Besitzliste gegenüber dem Privileg „*paululum*“ abweicht, und ein näherer Vergleich der Texte zeigt deutlich, daß diese Formulierung KEHRS durchaus untertreibt:

JL 4726 (nach MIGNÉ)

... *constituimus et confirmamus praefatae eremo et ibi Deo famulantibus monasteria, cellas et ecclesias* (Lücke) *ecclesiam Sancti Salvatoris de Angre et Sancti Martini desuper Cephalia et Sancti Pancratii ecclesiam, quae est ad radicem montis ipsius Magellae, et Sancti Andreae et S. Clementis, quae sunt prope ad montem praefatum, ecclesiam S. Mariae della Vella et castrum quod vocatur la Penna cum omnibus suis pertinentiis et villa quae vocatur Grele cum ecclesiis et omnibus pertinentiis suis, S. Crucis dec* (Lücke) *et Sancti Blasii de Sancto Angelo in trifinio et Sancti Angeli ad Gruttam et Sancti Barbati de super Polotri et Sancti Nicolai della Illice et Sanctae Ducia de Calo* (Lücke). *Has itaque ecclesias* ...

Deusd. Coll. can. III c. 203

... *invenitur iuris beati Petri*

*monasterium montis Magellę cum omnibus sibi pertinentiis: id est*

*monasterium sancti Pancratii et sancti Clementis et ecclesia sancti Barbati et heremo sancti Angeli et sancti Nicolai cum III<sup>or</sup> portione de uno portu in integro, qui appellatur de sancto Uito, et heremo in comitatu Pinnensi et castro Kephalia et ecclesia sancti Martini et ecclesia sanctę Iustę cum omnibus suis sita in pertinentia castri Castilionis et ecclesia sanctę Cantianę et medietatem ecclesię sancti Nicolay site in territorio castri Fare, cum X massis intra dictum castrum seu molendinis, et ecclesia sanctę crucis cum omnibus suis. Item ecclesia sancti Blasii et medietatem ecclesię sanctę Agathe et rocca, quę dicitur Penna, et castro Fameclano et item ecclesia sancti Angeli et sancti Petri cum omnibus eorum pertinentiis et omnia prefato monasterio Magellę concessa vel concedenda.*

<sup>53</sup> JL 4726/Ital. Pont. IV 272 Nr. 1 (undatiert); Text bei MIGNÉ PL 146 Sp. 1395ff.

<sup>54</sup> Ital. Pont., s. A. 53.

Niemand wird überrascht sein, zwischen beiden Listen nicht wenige sachliche Entsprechungen zu finden; andererseits weichen sie in Umfang und Anordnung der einzelnen Angaben doch entschieden zu weit voneinander ab, als daß man das Privileg (als Registereintrag oder Einzelkopie) für die Vorlage des Deusededit-Exzerpts in Anspruch nehmen könnte. Der *tomus*, den der Kardinal vor Augen hatte, war eben mit der entsprechenden Urkunde nicht identisch, sondern eher ein anderes, im Zusammenhang mit der Übereignung an die römische Kirche unter Alexander II. entstandenes Aktenstück, dessen zeitliches Verhältnis zu dem Privileg kaum sicher zu bestimmen ist<sup>55</sup>.

Kein anderes Ergebnis zeitigt ein Vergleich zwischen Deusededit-Exzerpt c. 204 aus einem *carticius tomus* des Pontifikats Leos IX. über die Zinsleistungen des Elsaßklosters Heiligkreuz-Woffenheim und der entsprechenden, in einem Transsumpt von 1296 erhaltenen Urkunde dieses Papstes für das Kloster<sup>56</sup>.

JL 4201 (nach MIGNE)

... penso annuatim constituto tempore nostrae apostolicae sedi ab abbatisa ipsius loci solvendam Rosam videlicet auream penso duarum Romanarum unciarum aut factam, sicut fieri solet, aut tantummodo ad faciendam tempore Quadragesimae, mittendam octavo die antequam a nobis et successoribus nostris consuete portari in quarta Dominica praecedente ...

Auch hier sind — sogar recht deutliche und bis in die Formulierungen reichende — sachliche Entsprechungen nicht zu leugnen, die sich in den

<sup>55</sup> Bei der Abwägung des unabhängigen „Eigenguts“ der beiden Texte bedeutet die lückenhafte Überlieferung der Urk. gewiß ein störendes Hindernis, doch reicht der erhaltene Textbestand bereits zu der Feststellung hin, daß Deusededit Einzelheiten aus der Besitzliste des Privilegs in erweiterter Form bringt, andere Punkte dagegen unerwähnt läßt.

<sup>56</sup> JL 4201/Germ. Pont. II b, 283 Nr. 1 v. 18. 11. 1049; Text bei MIGNE PL 143 Sp. 635ff.

Einzelheiten der Bestimmungen zwischen Deusededit und der Papsturkunde ergeben, doch wäre gewiß die Annahme übereilt, daß sich daraus für den Text in c. 204 eine unmittelbare Benutzung der Urkunde — innerhalb oder außerhalb der Register — ergeben müsse. Anders als das voraufgehende Kapitel gibt der gesamte Wortlaut dieses *tomus-Exzerpts* nämlich recht deutlich seine Entstehung erst nach der entsprechenden Urkunde zu erkennen. Denn der Text enthält außer der ziemlich wörtlichen Übernahme der Zinsverpflichtung nicht nur eine allenfalls recht vage Zusammenfassung des Urkundeninhalts, sondern auch mit der Lagebezeichnung *situm in Lotharingia in episcopatu Tullensi* für das im Bistum Basel liegende Elsaßkloster einen klaren sachlichen Fehler, wie er der näheren Umgebung Leos IX., auch damals noch Bischof von Toul, unmöglich zugetraut werden kann. Dieser Irrtum weist eher auf Rom, wo ein nördlich der Alpen weniger Ortskundiger offenbar die warmen Worte der von Leo IX. auf seiner Reise ausgestellten Urkunde für das Hauskloster seiner Familie als Hinweis auf eine Lage im früheren Sprengel des Papstes mißverstand. Eben in Rom, so scheint es, entstand nach der Übertragung des Klosters ein *tomus*, der unter dem Gesichtspunkt der neu erworbenen Rechte der römischen Kirche die Zinsverpflichtung aus der Urkunde ziemlich genau entnahm, den übrigen Inhalt jedoch allenfalls summarisch und nicht ohne Irrtümer resumierte. Daß es nicht das Privileg selber, sondern dieser Text war, den Deusededit heranzog und als *tomus* zitierte, wird vollends deutlich, wenn man die recht sorgfältige Art berücksichtigt, mit der etwa die im Reg. Vat. 2 überlieferten Texte von Deusededit wiedergegeben werden<sup>57</sup>.

Hierin dürfte aber der Ansatzpunkt zu einigen allgemeineren Schlußfolgerungen liegen. Wenn nämlich nicht nur keine der von Deusededit benutzten angeblichen Papsturkunden anderweitig erhalten ist<sup>58</sup>, sondern sogar in zwei Fällen inhaltsgleiche Papstprivilegien vorliegen, die als — zumindest unmittelbare — Quelle auszuschließen sind, so legt das die Annahme wenigstens sehr nahe, daß auch Deusededit terminologische Unterscheidung zwischen dem *privilegium* (c. 197) und den *tomi*

<sup>57</sup> Das lehrt bereits eine Durchsicht der kritischen Apparate in den Ausgaben von WOLF v. GLANVELL und CASPAR. Dabei dürfte eine große Zahl von „Varianten“ nur durch die schlechte Überlieferung des Deusededit-Textes bedingt sein (vgl. dazu PERTZ, Originalregister S. 246ff.).

<sup>58</sup> Die Sammlung ist bei Benedikt, Albinus und Cencius bekanntlich aus Deusededit übernommen; vgl. FABRE, Etude S. 10ff.

einen sachlichen Hintergrund hat und somit *tomus* hier ebensowenig „einzelne Papsturkunde“ wie „Breviarium“ oder „Register“ heißt. Die inhaltlichen Entsprechungen ohne wörtliche Abhängigkeit, wie sie in den beiden erörterten Fällen zu beobachten waren, und die besondere Natur von Leihe und Zinspflicht als Rechtsinhalten deuten eher darauf hin, in den fraglichen *tomi* Urkundenformen „unterhalb“ der Stufe förmlicher Papstprivilegien zu vermuten. Dazu fügt sich nicht schlecht, daß Deusededit bei seinen *tomi* sehr häufig — und in völligem Gegensatz zu den Registerzitataten — einen Archivfundort (*Lateranensis bybliotheca, cartularium iuxta Palladium*) angibt, anscheinend doch weil sich deren Aufbewahrungsort nicht ganz selbstverständlich aus dem Zusammenhang ergab, und es überrascht nicht, daß auch der einzige *tomus*, den er außerhalb der Reihe III c. 191—207 zitiert (III c. 279)<sup>59</sup>, ein *tomulus Lateranensis* ist, der sich noch dazu inhaltlich ebenfalls auf eine Zinsverpflichtung bezieht. Eben dieser allen *tomi* mehr oder minder gemeinsame Inhalt läßt etwa daran denken<sup>60</sup>, daß ein Obereigentumsverhältnis häufig auch durch eine Traditionsurkunde, eine Abgabepflicht durch eine Pachturkunde begründet werden konnte, so daß es sich um Einlaufstücke handeln würde, in denen der jeweils regierende Papst genannt oder auf denen sein Name auch nur nachträglich von einem Archivar bezeichnet worden sein mag (*in tomo, cui prescriptus est papa N.*). Auch zweiseitige schriftliche Abmachungen vertragsähnlichen Charakters, die etwa Übereignung und Leistung zugleich regelten und somit ungefähr die Mitte zwischen Einlauf und Auslauf darstellten, sind ebensowenig auszuschließen wie rein interne Einzelaufzeichnungen der päpstlichen Verwaltung<sup>61</sup>. Welche dieser Formen mit fließenden Übergängen von Fall zu Fall in Betracht zu ziehen ist, wäre — wenn überhaupt — nur im Rahmen einer umfassenderen Untersuchung der

<sup>59</sup> Zuvor aus einer Sonderüberlieferung ediert von P. EWALD (in: NA 3, 1878) S. 157.

<sup>60</sup> Einen Eindruck von der Vielfalt der Möglichkeiten vermittelt FABRE, *Étude* S. 32ff.; vgl. auch L. M. HARTMANN (in: MIOG 11, 1890) S. 361ff. (zum Breviarium von Ravenna) sowie zum sachlichen Hintergrund K. JORDAN, *Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. und 12. Jh.* (in: QFIAB 25, 1933/4) S. 61ff. und D. B. ZEMA, *Economic Reorganization of the Roman See during the Gregorian Reform* (in: *Studi Gregoriani* 1, 1947) S. 137ff.

<sup>61</sup> Eine weitere Frage ist es dann erst, welche Aufbewahrungsart man sich bei den so verstandenen *tomi* vorzustellen hätte. Es ist durchaus denkbar, daß in diesem Zusammenhang eine sachliche Gruppierung in der Art von Polyptychen oder Breviarien in Betracht gezogen werden muß, aber es bleibt festzuhalten, daß es dann nicht diese „Breviarien“, sondern eben die darin enthaltenen einzelnen *tomi* wären, die Deusededit zitiert hätte (vgl. auch oben A. 44).

päpstlichen Finanz- und Vermögensgeschichte zu klären. Im vorliegenden Zusammenhang ist nur die Feststellung von Belang, daß jedes dieser Schriftstücke, sofern es auf Papyrus abgefaßt war, als *tomus* bezeichnet werden konnte und daß dieser Terminus nur bei einer solchen Erklärung eine eigene Bedeutung neben *privilegium* und *registrum* in Deusededit's Quellenangaben gewinnt.

Lediglich eine allgemeinere Bemerkung sei noch angefügt. Wenn unter den von Deusededit ausgewerteten *registra* schon oft eine zeitliche Lücke von Stephan V. (885—891) bis zu Alexander II. (1061—1073) bemerkt worden ist<sup>62</sup>, so steht dem die Beobachtung gegenüber, daß sich die daneben als geschlossene Gruppe exzerpierten *tomi*, soweit datierbar, auf die Zeit von Agapit II. (946—955) bis Leo IX. (1049—1054) sowie in je einem Fall auf die Pontifikate Alexanders II. und Gregors VII. beziehen<sup>63</sup> und damit zum allergrößten Teil jene Epoche betreffen, aus der wir auch sonst keine Spur von Papstregistern haben<sup>64</sup>. Sollte sich dahinter tatsächlich eine starke Reduzierung oder gar zeitweilige Unterbrechung der Registerführung im 10. und 11. Jahrhundert verbergen<sup>65</sup>, so wäre es nicht weit zu der Vermutung, daß die Archivierung der *tomi* damals als Behelf aufgekommen sein könnte. Freilich wäre diese Gewohnheit dann nach voller Wiederaufnahme der Registerführung spätestens unter Alexander II. nicht sogleich wieder aufgegeben worden, wie Deusededit's c. 201, 203 zeigen. Ja, es ist sogar anzunehmen, daß diese „Zweigleisigkeit“ im päpstlichen Archivwesen auch am Ende des 12. Jahrhunderts noch bekannt war. Jedenfalls möchten wir die berühmte Formulierung des Kämmerers Cencius in der Vorrede seines *Liber Censuum*, seine Angaben in *thomis charticiniis et voluminibus regestorum antiquorum pontificum Romane ecclesie et modernorum* gefunden zu haben<sup>66</sup>, nicht mit SANTIFALLER auf Papyrus- und Pergamentregister<sup>67</sup>, sondern eher auf die Unterscheidung von Einzelaufzeichnungen auf Papyrus und Papstregistern (gleich welchen Beschreibstoffs) beziehen<sup>68</sup>.

<sup>62</sup> Vgl. oben A. 25.

<sup>63</sup> SANTIFALLER, *Beschreibstoffe* S. 40.

<sup>64</sup> BRESSLAU, *Urkundenlehre* 1 S. 107.

<sup>65</sup> Auf verschiedene ältere Vermutungen in dieser Richtung, gegen die sich BRESSLAU, *Urkundenlehre* 1 S. 108 gewandt hatte, kommt neuerdings LOHRMANN, *Register Johannes' VIII.* S. 116 A. 97 zurück.

<sup>66</sup> Hg. P. FABRE — L. DUCHESNE 1 (Paris 1910) S. 2f.

<sup>67</sup> SANTIFALLER, *Beschreibstoffe* S. 180.

<sup>68</sup> In diesem Sinne bereits P. FABRE im Kommentar z. St.

Damit können wir zum Register Gregors VII. zurückkehren. Die Frage nach dem *tomus carticius*, den Deusededit c. 201 zitiert, mag sich sachlich nie bis in alle Einzelheiten klären lassen, doch scheint als Ergebnis einer näheren Untersuchung dieses Ausdrucks die Feststellung angebracht, daß seine Verwendung keinesfalls zu derart weitreichenden Schlußfolgerungen berechtigt, wie sie SANTIFALLER glaubte treffen zu können. Wenn stattdessen daran festzuhalten ist, daß der *tomus carticius* Gregors VII. keinen Hinweis auf ein verlorenes Papyrusregister bietet, so ist damit freilich nur eine bescheidene Klärung in negativer Hinsicht erreicht; die Diskussion um das Reg. Vat. 2 und um die Ergebnisse von PERZ wird weitergehen müssen, aber die Deusededit-Stelle sollte aus ihr verschwinden.

## Studien zu den Beziehungen zwischen kölnischer und römischer Kirche

Ein Baustein zur Germania Pontificia \*

von

WOLFGANG PETERS

Übersicht: Vorwort S. 184. — A. Studien zur Verwendung der päpstlichen ‚Auctoritas‘ in den Sicherungsformeln der Kölner erzbischöflichen Urkunden bis zum Ende des 12. Jahrhunderts S. 187: I. Einleitung S. 187. II. Die Urkundensicherung im päpstlichen Namen zur Zeit des Erzbischofs Friedrich I. von Köln (1100—1131) S. 193: 1. Zur Herkunft der Strafformel. Eine urkundenkritische Analyse S. 193: a) Die Ausfertigungen der erzbischöflichen Kanzlei S. 193, b) Die Tätigkeit der Siegburger Schreibstube S. 200; 2. Über die Beteiligung des Papsttums an der Strafformel. Einige Überlegungen zum Aussagewert der Sanctio im päpstlichen Namen S. 206; 3. Der Gedanke der ‚successio apostolica‘. Die Möglichkeit einer theologischen Begründung der Strafformel S. 217; 4. Der Übertritt Friedrichs I. zur päpstlichen Partei i. J. 1115. Die Bedeutung der politischen Geschichte für die Entstehung der Strafformel S. 225. III. Zum Fortleben der Strafformel in den Urkunden des Klosters St. Pantaleon S. 231. IV. Abschließende Betrachtung S. 239. Exkurs: Diktatbeziehungen zwischen Kölner und Münsteraner Urkunden. Einige Beobachtungen zur personellen Struktur der Kanzlei Friedrichs I. S. 241. Anlagen: I. Zum Diktat der erzbischöflichen Kanzleiausfertigungen S. 249; II. Zum Urkundendiktat der Siegburger Schreibstube S. 251; III. Zum Diktat der Urkunden Ekberts von Münster S. 255. — B. Die päpstliche Privilegierung der stadtkölnischen Gemeinschaften bis zum Jahre 1198 S. 255.

### VORWORT

Die Vorarbeiten zur Germania Pontificia für den Bereich des Erzbistums Köln haben bereits Albert BRACKMANN vor rund 65 Jahren an den Rhein geführt. Er hat dabei der Forschung nicht nur „Nieder-rheinische Urkunden des 12. Jahrhunderts“ erschlossen<sup>1</sup>, sondern unser

\* Die vorliegenden Unters. sind Teile meiner im WS 1971/72 von der Philosophischen Fakultät der Universität Köln angenommenen Diss. Zu danken habe ich meinen verehrten Lehrern, Prof. Dr. Th. SCHEFFER, der die Arbeit angeregt hat, und Prof. Dr. H. BÜTTNER (†) für eine Reihe wertvoller Hinweise; ferner dem HStA Düsseldorf, dem StA Münster, dem Stadtarch. Köln und dem Diözesanarch. Köln für freundliches Entgegenkommen bei der Benutzung ihrer Bestände.

<sup>1</sup> A. BRACKMANN, *Niederrheinische Urk. des 12. Jh.* (in: *Ann. des Hist. Vereins für den Niederrhein* 81, 1906; künftig: *AHVNRh*) S. 112—130 und (in: *AHVNRh* 82, 1907) S. 119—131.